



V e r o r d n u n g

des Gemeinderates der Gemeinde Feistritz an der Gail vom 12.04.2022, Zahl: 163-0/2022-1, mit der Auslagenersätze für die Teilnahme von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr an Schulungsveranstaltungen festgelegt werden (Feuerwehr-Auslagenersatz-Verordnung)

Aufgrund des § 31 Abs. 2 Kärntner Feuerwehrgesetz 2021 – K-FWG 2021, LGBl. Nr. 32/2021, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 32/2021, wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Feistritz an der Gail.

§ 2

Auslagenersatz

- (1) Die Gemeinde Feistritz an der Gail kommt für die Reisekosten auf, die durch die Teilnahme von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr gemäß § 1 dieser Verordnung an den Lehrgängen der Feuerwehr oder an Lehrgängen und Kursen der Landesfeuerweherschule entstehen.
- (2) Für die Teilnahme an den Schulungsveranstaltungen gemäß Abs. 1 ist ein Auslagenersatz zu leisten, der pro Tag € 40,00 beträgt.

§ 3

Auszahlung des Auslagenersatzes

- (1) Der Auslagenersatz wird erst nach Vorlage einer entsprechenden Teilnahmebestätigung an der Schulungsveranstaltung gewährt.

§ 4

Rückforderung

Die Gemeinde Feistritz an der Gail behält sich das Recht vor, zu Unrecht zur Auszahlung gelangte Auslagenersätze vom jeweiligen Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr rückzufordern.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juni 2022 in Kraft.
- (2) Ansuchen um Auslagenersatz werden mit € 37,00 pro Tag abgegolten, sofern sie Schulungsveranstaltungen betreffen, die vor dem 1. Juni 2022 stattgefunden haben.

Der Bürgermeister:

Dieter Mörtl